



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 12.11. 2009

Nummer:18

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 085/2009

Zu der konstituierenden Sitzung tritt die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen, Zweckverband der Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen zusammen.

**Termin:** Mittwoch, 18. November 2009  
**Zeit:** 18.00 Uhr  
**Ort:** Baesweiler, Rathaus Mariastraße, Sitzungssaal

### Tagesordnung der 1. Verbandsversammlung am 18.11.2009

#### A. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der bisherigen Verbandsversammlung
2. Feststellung der Altvorsitzenden bzw. des Altersvorsitzenden
3. Bestellung von Schriftführern
4. Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Verbandsversammlung der VHS Nordkreis Aachen und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters
5. Einführung und Verpflichtung der Vorsitzenden durch die Altersvorsitzende bzw. den Altersvorsitzenden
6. Einführung und Verpflichtung der übrigen Verbandsvertreter durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Verbandsversammlung VHS Nordkreis Aachen
7. Bildung des Fachausschusses
8. Bestimmung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und des Stellvertreters
9. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
10. Wahl des Vertreters und Stellvertreters in der Mitgliederversammlung des VabW
11. Wahl des Vertreters und Stellvertreters in der Mitgliederversammlung und der Bezirksversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e.V.
12. Wahl des Vertreters und Stellvertreters in den Prüfungskonferenzen der Lehrgänge nach § 6 WBG (nachträgliche Schulabschlüsse)
13. Beschluss über die Beauftragung der Rechnungsprüfung
14. Anfragen und Mitteilungen.

#### B. Nichtöffentliche Sitzung

15. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 02.11.2009  
gez.: Norbert Koerlings  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 086/2009

### Dringlichkeitsentscheidung

#### 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2009 vom 10.02.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2009 die folgende 3. Änderung der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

## § 1

Die Verkaufsstellen dürfen in 2009 in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

### a) Herzogenrath

1. Frühlingsfest, Sonntag, 05.04.2009
2. Burgfest, Sonntag, 14.06.2009
3. Oktoberfest, Sonntag 04.10.2009
4. Nikolausmarkt, Sonntag, 06.12.2009

### b) Kohlscheid

5. Ostermarkt, Sonntag, 29.03.2009
6. Stadtteilstadtfest, Sonntag, 06.09.2009
7. Martinsmarkt, Sonntag, 15.11.2009
8. ohne Motto, Sonntag, 13.12.2009

### c) Merkstei

9. Frühlingsfest, Sonntag 10.05.2009
10. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“, Sonntag 23.08.2009
11. ohne Motto, Sonntag, 08.11.2009
12. ohne Motto, Sonntag, 29.11.2009

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 29.03.2009 in Kraft und mit Ablauf des 06.12.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 10.11.2009

Stadt Herzogenrath

Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.  
**Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath